

S a t z u n g

des Sportvereines Blau-Weiß Neuhof e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Blau-Weiß Neuhof e.V." und hat seinen Sitz in 31139 Hildesheim, Robert Bosch Str. 151. Gründungstag ist der 9. Juli 1930. Er ist unter der Nr. VR 835 des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
Die Farben des Vereines sind blau - weiß.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, Sport in seiner Gesamtheit zu betreiben und zu fördern. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und - entsprechend seiner Sportarten - Mitglied der einzelnen Fachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht es dem Aufnahmesuchenden zu, vom Beschwerderecht an den Ehrenrat Gebrauch zu machen, der endgültig entscheidet.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes und zum Wohle des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Beitrag lt. § 10 Absatz c nicht gezahlt wird;
- c) durch den Tod eines Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die im § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist nach dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben. Das kann die Zahlung eines Abteilungsbeitrages voraussehen, dessen Höhe von den Abteilungen in Absprache mit dem Vorstand in den Abteilungsversammlungen beschlossen wird.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereines, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., sowie anderer Verbände, denen der Verein aufgrund der betriebenen Sportarten angehört, zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem Vereins-Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11

Gliederung des Vereines und seiner Organe

Gliederung des Vereines

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in die einzelnen Abteilungen, welche die Ausübung einer bestimmten Sportart organisieren.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes regeln.

Die Fußballabteilung gliedert sich in Jugend- und Erwachsenenabteilung.

§ 12

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss
- d) die Fachausschüsse
- e) der Ehrenrat

Tätigkeiten durch Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) bzw. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) sowie in Einzelfällen durch Arbeitsverträge ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jedes Jahr einmal im ersten Quartal des Haushaltsjahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben durch den Vorstand einberufen werden.

Die Versammlung ist 14 Tage vorher durch Aushang auf dem „schwarzen Brett“ im

Klubhaus, dem Schaukasten am Eingang zur Sportanlage, in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung und in der Vereinshomepage anzukündigen.
Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 14

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von 3 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

Vorstand und Fachausschüsse

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem (der) 1. Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart (in)
- d) Schriftführer(in)
- e) Ehrenvorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar im Wechsel a) und c) in geraden Jahren und b) und d) in ungeraden Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist möglich.

Kommt es bei Abstimmungen im Vorstand zu Stimmgleichheit, hat der 1. Vorsitzende 2 Stimmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder einer der beiden Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart, dem Schriftführer oder dem Ehrenvorsitzenden.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern aus Vereinsorganen oder sonstiger dauernder Behinderung der Vereinsaufgaben die verwaisten Ämter bis zur nächsten Jahreshaupt (Abteilungs) versammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen Schriftstücke.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Für die Beitragsverwaltung kann nach Beschluss des Vorstandes zusätzlich ein Beitragswart, ggf. eine Firma bestellt werden.

Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Kassenwart verwaltet auch die Aufnahmegebühr und das Spielgeld der Tennisabt. (gem. § 9 c Satz 2 der Satzung). Diese Einnahmen sind für die Erhaltungs- und Sanierungskosten der Tennisanlage und für den Spielbetrieb der Tennisabt. zu verwenden. Alle Einnahmen und Ausgabenbelege sind vom Tennis-Abteilungsleiter auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

- 4 Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten und kann einfache, für den Verein mit dem Vorstand abgesprochene Angelegenheiten allein unterschreiben. Für den Schriftverkehr der Erwachsenen- und Jugendabteilung der Abteilung Fußball gibt es jeweils Schriftführer, die für ihre Bereiche allein unterschreiben dürfen, wenn eine Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter stattgefunden hat. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Sollte ein Beitragswart oder eine Firma bestellt sein, entfällt das Führen der Mitgliederlisten für den Schriftführer.

§ 18

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern, die von den Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Arbeitsausschuss soll den Vorstand unterstützen und ist, soweit erforderlich, vom Vorstand zu den Sitzungen heranzuziehen.

§ 19

Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart von den Abteilungen gebildet werden. Sie werden von den Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzen sich je nach Bedarf und Aufgabenverteilung aus mehreren Personen zusammen.

Ihre Aufgabe ist es, Zielvorgaben für die jeweilige Sportart zu bestimmen und zu organisieren, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines umzusetzen.

§ 20

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und

sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

§ 21

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, auch mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 8 genannten Berufung.

§ 22

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen, auf jeden Fall im Rahmen des Abschlusses eines Geschäftsjahres sowie eines Spieljahres.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.

Es ist sicherzustellen, dass jedes Jahr einer der 3 Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu zu wählenden ersetzt wird.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23

Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsaushang und in der Tagespresse durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt

unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24

Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25

Vermögen des Vereines

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereines (außer bei Fusion, Namensänderung oder Umwandlung in eine andere Rechtsform) fällt das Vereinsvermögen nach Abzug von Vereinsverbindlichkeiten an den Ortsrat Neuhof, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes in den Ortschaften zu verwenden hat.

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Hildesheim, den 18.01.2017

Sportverein Blau-Weiß Neuhof e.V.